

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 08. Dezember 1983 in Bonn

Anwesend: Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth
- als Vorsitzender -

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Oberstaatsanwalt Helmut Rehborn
- als beisitzende Richter -

Justitiar Peter Scheib
(CDU-Bundesgeschäftsstelle)
- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache
des CDU-Kreisverbandes L.,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn H. S.,
aus L.

- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -

gegen

Frau L. S., aus A.

- Antragsgegnerin, Beschwerdegeg- nerin und Rechtsbeschwerdegeg- nerin -

wegen Ausschlusses aus der CDU erscheinen bei Aufruf:

1. Für den Rechtsbeschwerdeführer, den CDU-Kreisverband L., dessen Vorsitzender, Herr H. S., sowie gemäß Vollmacht vom 28. November 1983 die Herren F. G. (Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes A.), E.-H. M. (damaliger Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes A.) und H. P. (Bürgermeister der Samtge- meinde A., Mitglied der CDU),
2. die Rechtsbeschwerdegegnerin, Frau L. S., persönlich.

Der Vorsitzende stellt zunächst fest, daß die schriftliche Ter- minsladung vom 18. November 1983 ausweislich einer in der Par- teigerichtsakte befindlichen Fotokopie des postamtlichen "Ein- lieferungsbuches für Briefsendungen" der CDU-Bundesgeschäfts- stelle vom 18. November 1983 als Einschreibebrief an alle Ver- fahrensbeteiligten bei der Post aufgegeben wurde. Die Ladungs- frist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Sodann trägt der Berichterstatter Dr. Kuthning eingehend die Sach- und Rechtslage vor.

Der Vorsitzende richtet gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PGO, wonach das Parteigericht möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken hat, an alle Verfahrensbeteiligten die Frage, ob die Möglichkeit eines allseits tragbaren Ver- gleichs besteht.

Frau S. antwortet, daß sie im Laufe dieses Parteigerichtsver- fahrens ihre ursprünglich ablehnende Haltung gegenüber Ver- gleichsmöglichkeiten aufgegeben habe und auch jetzt noch ver- gleichsbereit sei. Diese Vergleichsbereitschaft habe sie auch dadurch bekundet, daß sie am 01. Oktober 1982 ihre kommunalen Mandate für die Unabhängige Wählergemeinschaft A. (UWA) auf der Gemeinde- und Samtgemeinde-Ebene A. niedergelegt habe, was ihr sehr schwergefallen sei. Im übrigen habe sie sich auch nie ge- gen die CDU ausgesprochen.

Der Vorsitzende macht die Vertreter des CDU-KV L. darauf auf- merksam, daß möglicherweise gegen die Zulässigkeit von Faksi- mile-Unterschriften auf Schriftsätzen in Parteigerichtsverfah- ren rechtliche Bedenken bestehen, so daß insoweit auch der CDU-KV L. ein entsprechendes Prozeßrisiko trägt.

CDU-Kreisvorsitzender S. weist zunächst darauf hin, daß schon früher im CDU-Samtgemeindeverband A. vergeblich versucht worden sei, zu einer gütlichen Regelung zu kommen. Diese sei dadurch erschwert worden, daß sich der kommunale Wahlkampf der UWA - und auch von Frau S. - zu 90 % gegen die CDU gerichtet habe und daß Frau S. überdies im Samtgemeinderat A. häufig gegen die CDU gestimmt habe. Da es im Bereich des CDU-KV L. noch mehrere vergleichbare Fälle gebe, befürchte hier sein Kreisverband einen Präzedenzfall. Deswegen sei er auch an einer Entscheidung in der Sache interessiert und bitte, gegebenenfalls diese Parteigerichtssache nicht lediglich mit einer formalen Entscheidung abzuschließen.

Der damalige Vorsitzende des CDU-OV A. M. führt aus, die CDU habe seinerzeit einen Wahlkampf auch gegen die UWA geführt und von vorneherein erklärt, keine Koalition mit der UWA schließen zu wollen. Da die UWA-Liste mit der entsprechenden Kandidatur von Frau S. bereits 8 Wochen vor der entsprechenden CDU-Liste aufgestellt worden sei, ergebe sich daraus klar ein Konkurrenzverhältnis von Frau S. zur CDU in A. Infolge dieser Konkurrenz-Kandidatur habe die dortige CDU keine kommunale Mehrheit erhalten;

auch nach dem UWA-Mandatsverzicht von Frau S. am 01.10.1982 sei dies nicht geschehen, weil deren Mandat von einem UWA-Nachrücker übernommen worden sei. Im übrigen sei dem CDU-OV A. bisher kein Kompromißvorschlag unterbreitet worden. Da nach seiner Auffassung Frau S. für ihr Verhalten rein persönliche Motive habe, sei sein Ortsverband an einer Entscheidung in der Sache interessiert.

Der Vorsitzende erneuert seine Frage nach Vergleichsmöglichkeiten und weist darauf hin, daß diese Parteigerichtssache gemäß § 25 Abs. 1 PGO im Einvernehmen aller Verfahrensbeteiligten auch im schriftlichen Verfahren weiterbehandelt und entschieden werden könne. Der Berichterstatter macht die Vertreter des CDU-KV Lüneburg vom 12. Januar 1982 aufmerksam, durch die der Antrag auf Ausschluß von Frau S. aus der Partei als unbegründet zurückgewiesen worden war.

Während Herr M. einem Vergleichsabschluß skeptisch gegenübersteht, führt Herr S. als Kreisvorsitzender aus, daß der CDU-Samtgemeindeverband A. stets erklärt habe, er werde jede Parteigerichtsentscheidung respektieren. Als Kreisvorsitzender begrüßt Herr S. die Vergleichsbemühungen und bittet darum, deutlich werden zu lassen, daß das von Frau S. gezeigte Verhalten nicht den Grundsätzen, der Ordnung und dem Satzungsrecht der CDU entspreche und insbesondere auch nicht kennzeichnend für ein CDU-Mitglied sei, das für die CDU bei öffentlichen Wahlen kandidieren wolle. Er

habe vor Ort feststellen müssen, daß sich insoweit die Gefühle der örtlichen Mitgliedschaft geschlossen gegen Frau S. richten würden und daß das parteiinterne Rechts- empfinden dort tief verletzt sei.

Der Vorsitzende stellt fest, daß nach Auffassung des Bundespar- teigerichts grundsätzlich die Möglichkeit eines Vergleiches be- stehe. Er unterbricht die mündliche Verhandlung, damit das Bun- desparteigericht einen Vergleichsvorschlag ausarbeiten kann.

Nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung schließen die Verfahrensbeteiligten auf Empfehlung des Bundesparteigerichts folgenden

V e r g l e i c h :

"1. Frau S. erklärt, daß auch nach ihrer Auffassung ihr Verhal- ten bei der Aufstellung der Kandidaten der Unabhängigen Wählergemeinschaft A. (UWA) zur letzten niedersächsischen Kommunalwahl, die Annahme der UWA-Mandate und in mehreren Fällen auch das Abstimmungsverhalten im Gemeinderat und Samtgemeinderat A. den Grundsätzen und Interessen der CDU widersprochen hat. Sie bedauert dieses Verhalten und er- klärt, daß sie sich künftig um eine volle Übereinstimmung mit der CDU bemühen werde.

2. Der Kreisverband L. der CDU nimmt diese Erklärung zustim- mend zur Kenntnis.

3. die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß da- mit das vorstehende Ausschlußverfahren erledigt ist."

Der Vergleich wird den Verfahrensbeteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Den erschienenen Verfahrensbeteiligten wird eine einfache Ab- schrift des vorgenannten Vergleichs- Vorschlages zur Kenntnis- nahme ausgehändigt.

Auf ausdrückliche Fragen des Vorsitzenden erklären sich sowohl Frau S. als auch für den CDU- Kreisverband L. dessen Vorsitzen- der S. mit dem vorgenannten, vom Vorsitzenden zuvor verlesenen Vergleich einverstanden.

Der Vorsitzende stellt fest, daß mit Abschluß dieses Vergleichs das Parteigerichtsverfahren beendet ist, daß das Verfahren vor den Parteigerichten der CDU gebührenfrei ist und daß ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, nicht bestehe (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.